SATZUNG

des Vereins Chaos Darmstadt

Version 0.99 - 07.11.2005

§01 Name, Sitz, Rechtsfähigkeit, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen Chaos Darmstadt.
- (2) Sitz des Vereins ist Darmstadt.
- (3) Der Verein Chaos Darmstadt soll in das Vereinsregister des zuständigen Amtsgerichtes eingetragen werden; nach der Eintragung führt er den Zusatz e.V.
- (4) Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§02 Zweck des Vereins

- (1) Chaos Darmstadt verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstige Zwecke" der Abgabenordung 1977. Zweck des Vereins ist die Förderung von Wissenschaft und Forschung, Bildung und Erziehung an der TU Darmstadt auf dem Gebiet der Computersicherheit, des Datenschutzes und des kreativen Umgangs mit neuen Technologien.
- (2) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:
 - 1. Durchführung wissenschaftlicher Veranstaltungen und Forschungsvorhaben;
 - 2. Durchführung von Fortbildungsveranstaltungen für Computersicherheit, Datenschutz und kreativen Umgang mit neuen Technologien und deren Anwendungen;
 - Ausbildung von Studierenden und Iteressierten der Hochschulregion Darmstadt auf dem Gebiet der Computersicherheit, des Datenschutzes und des kreativen Umgangs mit neuen Technologien und deren Anwendungen.

§03 Selbstlosigkeit

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§04 Mitglieder

(1) Mitglieder können natürliche Personen und juristische Personen jedweder Rechtsform werden

§05 Begin und Ende der Mitgliedschaft

- (1) Der Vorstand entscheidet auf schriftlichen oder elektronischren Antrag des Antragstellers über die Aufnahme. Der Beschluss wird dem Antragsteller schriftlich oder elektronsich mitgeteilt.
 - Drei reguläre Vorstandsmitglieder können vorrübergehend einen Antrag annehmen, dem die Vorstandsmitglieder der Universität (§9, Abs 3 und 4) wiedersprechen können.
- (2) Die Mitgliedschaft dauert mindestens 1 Jahr, danach verlängert sie sich jeweils um ein Jahr.
- (3) Die Mitgliedschaft endet
 - 1. bei juristischen Personen mit deren Auflösung.
 - 2. bei natürlichen Personen mit ihrem Tod.
 - 3. nach schriftlicher Kündigung eines Mitgliedes zum Ende des Mitgliedzeitraums nach Absatz 2. Die Kündigung muss mindestens 14 Tage vor Ablauf des Mitgliedzeitraums schriftlich oder elektronisch beim Vorstand eingegangen sein.
 - 4. Bei Mitgliedern, die sich trotz schriftlicher Mahnung mit mehr als einem Jahresbeitrag im Verzug befinden.
 - 5. Bei Ausschluß des Mitgliedes.

§06 Mitgliedsbeiträge

- (1) Mitglieder errichten, wenn die Mitgliederversammlung des Vereins das beschließt, Mitgliedsbeiträge in einer dann von ihr festgelegten Höhe. Der Beitrag wird dann im Voraus fällig.
- (2) An die Stelle der Mitgliedsbeiträge können mit Genehmigung des Vorstandes andere gleichwertige Zuwendungen treten.

§07 Organe

Die Organe von Chaos Darmstadt sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

$\S 08$ Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung besteht aus den Mitgliedern von Chaos Darmstadt.
- (2) Die ordentliche Mitgliederversammlung wird einmal jährlich vom Vorstand eingerufen.
- (3) Es kann eine ausserordentliche Mitgliederversammlung eingerufen werden. Dazu ist entweder ein Beschluss des Vorstandes oder die Zustimmung von einem Drittel der stimmberechtigten Mitglieder notwendig.

- (4) Die Einladung zur Mitgliederversammlung ist den Mitgliedern elektronisch oder schriftlich unter Angabe von Ort, Zeit und Tagesordung mindestens zwei Wochen vorher zuzustellen.
- (5) Anträge von Mitgliedern, die zusätzlich auf die Tagesordnung gesetzt werden sollen, müssen eine Woche vor dem Termin an alle Mitglieder elektronisch geschickt werden. Dazu reicht das Versenden an die Vereinsmitgliedermailingliste aus, in die alle Vereinsmitglieder eingetragen werden.
- (6) Eine Vertretung eines Mitgliedes durch ein anderes Mitglied ist möglich, wenn die Vertretungsbefugnis schriftlich nachgewiesen werden kann oder unstrittig ist.
- (7) An einer Mitgliederversammlung kann elektronisch teilgenommen werden, wenn geeignete Techniken vorhanden sind.

§09 Zuständigkeiten der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung:

- (1) wählt und kontrolliert den Vorstand.
- (2) prüft und genehmigt die Jahresabschlussrechnung des Vorstandes und erteilt die Entlastung.
- (3) beschließt über Rechtsgeschäfte über 1000€
- (4) entscheidet in allen Fällen, in denen nicht die Zuständigkeit eines anderen Organes bestimmt ist.
- (5) beschliesst mit Dreiviertelmehrheit der Zahl der teilnehmenden Mitglieder und mindestens der Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder über Auflösung oder Kooperation mit anderen Körperschaften.
- (6) trifft Mehrheitsentscheidungen mit der Hälfte der teilnehmenden Mitglieder und einem Zehntel der stimmberechtigen Mitglieder..
- (7) wählt aus ihren Reihen einen Protokollführer, der den Ablauf der Mitgliederversammlung schriftlich protokolliert.
- (8) kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§10 Vorstand

- (1) Der Vorstand gemäß §26BGB besteht aus 5 Personen, die reguläre Mitglieder sind und wird auf 1 Jahr durch die Mitgliederversammlung gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich.
- (2) Diese Mitglieder vertreten den Verein gerichtlich und aussergerichtlich. Je 2 dieser Vorstandsmitglieder zusammen sind vertretungsberechtigt.
- (3) Darüberhinaus ist jeweils ein zusätzlicher Vorstandssitz mit einem Hochschullehrer der TU Darmstadt als Vertreter der Wissenschaft und Forschung und einem wissenschaftlichen Mitarbeiter als Vertreter des wissenschaftlichen Nachwuchses zu besetzten. Gelingt dies nicht, bleibt der entsprechende Sitz frei.
- (4) Zu Sitzungen des Vorstandes ist eine Woche vorher schriftlich oder elektronisch zu laden. Mit dem Einverständnis aller Mitglieder des Vorstandes kann diese Frist verkürzt werden oder ganz entfallen.

- (5) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Hälfte plus eins der Mitglieder des Vorstandes anwesend sind.
- (6) Beschlüsse im Vorstand werden mit einfacher Mehrheit gefasst.
- (7) Der Vorstand ist ermächtigt, gerichtlich oder behördlich geforderte Satzungsänderungen bis zur nächsten Mitgliederversammlung durchzuführen und umzusetzen.

§11 Zuständigkeiten des Vorstands

- (1) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins und fassen die erforderlichen Beschlüsse.
- (2) Der Vorstand ist zu rechtsgeschäftlichen Verpflichtungen zu Lasten des Vereins bis zu einer Höhe von 1000€ ermächtigt.
- (3) Dem Vorstand obliegt insbesondere die Führung von Aufzeichnungen über Ausgaben und Einnahmen des Vereins. Dazu kann vom Vorstand ein Vorstandsmitglied gewählt werden.
- (4) In dringenden, keinen Aufschub duldenden Dingen kann der Vorstand über diese Befugnisse hinaus handeln. Der Vorstand ist verpflichtet die Mitglieder hierüber unverzüglich zu informieren. Auf Verlangen von 10% der Mitglieder ist dannach eine ausserordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen.

§12 Ausschluß eines Mitgliedes

- (1) Der Vorstand kann mit einfacher Mehrheit ein Mitglied auf Antrag ausschließen.
- (2) Gegen diesen Ausschluß kann Widerspruch eingelegt werden.
- (3) Ein Widerspruch führt zu einer Überprüfung des Ausschlusses durch die Mitgliederversammlung. Die einfache Mehrheit muss den AUsschluss bestätigen.
- (4) Bis zu Entscheidung der Mitgliederversammlung ruht die Mitgliedschaft.

§13 Auflösung

- (1) Zur Auflösung des Vereins bedarf es der Dreiviertelmehrheit der an der Mitgliederversammlung teilnehmenden Mitglieder und der Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder.
- (2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen von Chaos Darmstadt an die TU Darmstadt zwecks Verwendung für die Förderung der Wissenschaft und Forschung.
- (3) Im Auflösungsfall ist ein Liquiditator zu bestellen.

§14 Sonstiges

(1) Beschlüsse, durch die eine für steuerliche Vergünstigungen wesentliche Satzungsbestimmung geändert, ergänzt, in die Satzung eingefügt oder aufgehoben wird oder die Auflösung des Vereins, die Überführung in eine andere Körperschaft oder die Übertragung des Vereinsvermöens als Ganzes sind der zuständigen Finanzbehörde durch den Vorstand unverzüglich mitzuteilen. (2) Vor der Verteilung oder Übertragung des Vereinsvermögens ist die Unbedenklichkeitserklärung des zuständigen Finanzamtes einzuholen.

$\S 15$ Inkrafttreten

Die Satzung tritt mit Gründung des Vereins in Kraft.